

Faktenblatt 3 zur BVG-Reform

Lösungsvorschlag sgv – Vorzüge im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage

Dass der BVG-Umwandlungssatz aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung und den unbefriedigenden Renditeperspektiven an den Anlagemärkten gesenkt werden muss, ist weitgehend unumstritten. Einig ist man sich in der Regel auch, dass die Auswirkungen einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes abzufedern sind. Über die Art und Weise, wie die Lücken im BVG zu stopfen sind, gibt es jedoch unterschiedliche Ansichten.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat dem Bundesrat ein Modell präsentiert, das sich auf eine reine Kompensation der Ausfälle innerhalb des BVG-Systems beschränkt. Das sgv-Modell respektiert und sichert das 3-Säulen-Prinzip. Die Vernehmlassungsvorlage tut das nicht. Dieser schlägt ein Modell zur Reform der beruflichen Vorsorge vor, das einen teuren Leistungsausbau vorsieht. Analog zur AHV soll in der 2. Säule eine systemfremde Umverteilung in grösserem Stil einführen. Die wichtigsten Eckwerte des sgv-Modells und der Vernehmlassungsvorlage sind die folgenden:

	sgv-Lösungsvorschlag	Vernehmlassungsvorlage
BVG-Mindestumwandlungssatz	Senkung auf 6.0 %	Senkung auf 6,0 %
Eintrittsschwelle	21'330 (unverändert)	21'330 (unverändert)
Koordinationsabzug	24'885 (unverändert)	12'433 (Halbierung)
Altersgutschriften	9 % / 14 % / 16 % / 18 %	9 % / 9 % / 14 % / 14 %
Rentenzuschlag	Keiner	Bis zu 200 Franken monatlich
Lohnprozente	Keine Erhöhung	Erhöhung um 0,5 %
Jährliche Mehrkosten	1,3 Milliarden Franken	Über 3 Milliarden Franken

Die Vorzüge des sgv-Modells sind im Wesentlichen die folgenden:

- **Das sgv-Modell wahrt das 3-Säulen-Prinzip:** Im Gegensatz zur AHV, die eine gezielte Umverteilung anvisiert, ist die zweite Säule so konzipiert, dass jeder Versicherte für sich selbst spart. Das dem so ist und so sein soll, manifestiert sich nicht zuletzt in den sehr detaillierten Vorschriften zur Freizügigkeit oder zur Teilliquidation, mit denen sichergestellt wird, dass jeder Versicherte bei einem Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung alles ihm zurechenbare Kapital zugesprochen erhält. Es werden keine Mittel «sozialisiert», indem sie in den bisherigen Kassen zurückbleiben und den verbleibenden Versicherten zu Gute kommen.

Das sgv-Modell sorgt dafür, dass im Gegenzug zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes die individuellen Sparbeiträge so stark erhöht werden, dass Renteneinbussen weitestgehend verhindert werden können. Auf die Abkehr vom Einlageprinzip wird grundsätzlich verzichtet. Eine zusätzliche Umverteilung in beschränktem Umfang für eine fix vorgegebene Zeitspanne ist einzig bei den Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration vorgesehen, da es für die Jahrgänge, die kurz vor der Pensionierung stehen, zeitlich nicht mehr möglich ist, die sich öffnende Lücke durch höhere Sparbeiträge aufzufüllen.

Das sgv-Modell unterscheidet sich in diesem Punkt grundlegend von der Vernehmlassungsvorlage, die eine unbefristete Umverteilungskomponente ins BVG einbauen will. Aus Sicht des sgv darf das Finanzierungsmodell der beruflichen Vorsorge demjenigen der AHV nicht angenähert werden. Das Drei-Säulen-System der schweizerischen Altersvorsorge, beim welchem jede Säule auf grundsätzlich unterschiedliche Finanzierungsmechanismen mit ganz spezifischen Vor- und Nachteilen aufbaut, hat sich bewährt und ist beizubehalten.

- **sgv-Modell schont Arbeitnehmende und Betriebe:** Der sgv-Lösungsvorschlag würde Mehrkosten von rund 1,3 Milliarden Franken verursachen. Die Vernehmlassungsvorlage hätte demgegenüber einen jährlichen Kostenanstieg von über 3 Milliarden Franken zur Folge. Angesichts der Zusatzbelastungen, mit denen die Arbeitnehmenden und die Betriebe in absehbarer Zeit (STAF/AHV21/steigende Gesundheitskosten) konfrontiert werden, ist die Kostendifferenz zwischen den beiden Lösungsansätzen von erheblicher Bedeutung.
- **sgv-Modell verzichtet auf höhere Lohnprozente:** Höhere Lohnprozente sind Gift für die Wirtschaft. Sie schmälern die Kaufkraft der erwerbstätigen Bevölkerung und dämpfen den Konsum, was sich nachteilig auf die Güternachfrage und die Produktion auswirkt. Höhere Lohnprozente vermindern die Konkurrenzfähigkeit des Werkplatzes Schweiz. Den Betrieben werden Mittel entzogen, die in der Regel dringend für Investitionen benötigt werden. Auf eine Erhöhung der Lohnprozente sollte daher grundsätzlich verzichtet werden. Muss ausnahmsweise doch auf dieses Finanzierungsinstrument zugegriffen werden, darf es nur in homöopathischen Dosen eingesetzt werden. Dies insbesondere, weil bereits im Rahmen der STAF-Vorlage die Lohnbeiträge um 0,3 Prozent ansteigen werden.
- **sgv-Modell verschont den Niedriglohnbereich:** Jede Senkung des Koordinationsabzugs verteuert die Pensionskassenbeiträge im Niedriglohnbereich überdurchschnittlich stark. Aus diesem Grund will der sgv den Koordinationsabzug unverändert auf dem heutigen Niveau belassen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht dagegen eine Halbierung des Koordinationsabzugs vor, was im Niedriglohnbereich massiv höhere Lohnnebenkosten zur Folge hätte.

Bei einer dreissigjährigen Person mit einem Jahreseinkommen von 40'000 Franken hätte das sgv-Modell zur Folge, dass die Pensionskassenbeiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber um je 0,5 % der Bruttolohnsumme erhöht würden (dies unter Einbezug der Finanzierung der Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration). Die Vernehmlassungsvorlage hätte eine Mehrbelastung der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden von je gut 2 Prozent zur Folge. Eine derart massive Mehrbelastung im Niedriglohnbereich ist aus Sicht des sgv schlicht nicht verkraftbar.

- **sgv-Modell schont Arbeitsplätze:** Das Risiko, Arbeitsplätze durch Betriebsaufgaben oder durch Verlagerungen ins Ausland zu verlieren, ist im Niedriglohnbereich mit Abstand am grössten. Die realisierbaren Margen sind in diesem Wirtschaftsbereich ausgesprochen tief, das finanzielle Polster der Betriebe gering oder gar inexistent. Höhere Lohn- und Produktionskosten lassen sich aufgrund des harten Wettbewerbs nur beschränkt auf die Konsumenten verlagern. Kostensteigerungen führen daher im Niedriglohnbereich oft zu einem Abbau oder zu einer Auslagerung von Arbeitsplätzen. Darauf nimmt das sgv-Modell Rücksicht. Mit dem Verzicht auf Anpassungen beim Koordinationsabzug können im Niedriglohnbereich überdurchschnittliche Kostensteigerungen vermieden werden.

Die Lohnnebenkosten werden auch ohne BVG-Reform ansteigen (STAF, Stabilisierung der AHV, etc.). Die Vernehmlassungsvorlage ist für den Niedriglohnbereich viel zu teuer. Mit diesem Vorschlag ist mit Betriebsschliessungen und spürbaren Arbeitsplatzverlusten zu rechnen.

- **sgv-Modell respektiert den Volkswillen:** Die sotomo-Nachwahlbefragung zur gescheiterten Altersvorsorge 2020 hat ergeben, dass mehrere unterschiedliche Argumente zum Volks-Nein geführt haben. Das mit Abstand wichtigste Argument gegen die Altersvorsorge 2020 war der AHV-Rentenzuschlag von 70 Franken, der nach dem Giesskannenprinzip hätte ausgeschüttet werden müssen. Seitens des sgv respektieren wir den Volkswillen. Wenn die Stimmberechtigten einen AHV-Rentenzuschlag deutlich ablehnen, kann es nach Ansicht des sgv nicht angehen, zwei Jahre später einen BVG-Rentenzuschlag vorzuschlagen, der ebenfalls nach dem Giesskannenprinzip ausgeschüttet wird. Und wenn die Stimmberechtigten eine generelle Erhöhung der AHV-Neurenten um 70 Franken als nicht opportun erachten, kann es nach unserem Demokratieverständnis nicht angehen, kurz darauf einen Rentenzuschlag von satten 200 Franken einzuverlangen.
- **sgv-Modell respektiert die finanziellen Vorgaben der Altersvorsorge 2020:** Die Altersvorsorge 2020 war für viele Stimmberechtigte zu teuer und wurde gerade auch aus diesem Grund abgelehnt. Sie hätte im BVG-Bereich Mehrkosten von 1,6 Milliarden Franken ausgelöst. Gesamthaft hätte die Altersvorsorge 2020 Mehrkosten von 6,4 Milliarden Franken zur Folge gehabt (bezogen auf das Jahr 2030).

Der sgv-Lösungsansatz für eine BVG-Reform löst Mehrkosten von rund 1,3 Milliarden Franken aus. Zusammen mit der STAF-Vorlage (Mehrkosten von 2 Milliarden Franken) und der AHV21 (angekündigte Mehrkosten von 2,5 Milliarden Franken) ist basierend auf dem sgv-Modell mit Gesamtkosten

von 5,8 Milliarden Franken zur Sanierung der Altersvorsorge auszugehen. Dies liegt unter den Kosten der gescheiterten Abstimmungsvorlage und respektiert somit den Volkswillen.

Die Vernehmlassungsvorlage löst demgegenüber allein im BVG-Bereich Mehrkosten von über 3 Milliarden Franken aus. Für die Gesamtsanierung der Altersvorsorge wäre mit Mehrkosten von gut 7,5 Milliarden Franken zu rechnen. Die Vernehmlassungsvorlage käme die Steuer- und Beitragszahler daher teurer zu stehen als die Altersvorsorge 2020. Damit wird der offenkundige Wille des Souveräns nicht respektiert.

- **sgv-Modell verzichtet bewusst auf einen teuren Leistungsausbau:** Die Absicherung des heutigen Leistungsniveaus stellt unsere Gesellschaft vor gewaltige Herausforderungen. Die Stabilisierung der AHV, die Finanzierung der Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und die Sanierung der IV lösen Mehrkosten in erheblichem Umfang aus. Angesichts dieser Ausgangslage ist es aus Sicht des sgv nicht verantwortbar, das Leistungsniveau im BVG-Bereich weiter auszubauen. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage beschränkt sich das sgv-Modell darauf, die Lücken zu stopfen, die eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes mit sich bringt.
- **sgv-Modell nimmt Rücksicht auf die jüngere Generation, auf Nicht-BVG-Versicherte, auf Auslandschweizer und auf Versicherte, die ihr Altersguthaben in Kapitalform beziehen:** Das sgv-Modell ist so ausgelegt, dass sich jeder Versicherte mit Unterstützung seines Arbeitgebers ein höheres Alterskapital anspart und so die Auswirkungen einer Umwandlungssatzsenkung individuell auffängt. Einzig bei den Massnahmen für die Übergangsgeneration kommt in bescheidenem Umfang eine solidarische Finanzierung zum Tragen. Die Vernehmlassungsvorlage hätte demgegenüber stossende Umverteilungen zur Folge. Ein kurz vor der Pensionierung stehender Einkommensmillionär müsste sich kaum noch an der Finanzierung des Rentenzuschlags beteiligen, bekäme diese dann aber für den Rest seines Lebens zugesprochen. Das hat zur Konsequenz, dass junge Erwerbstätige mit bescheidenen Löhnen Einkommensmillionäre subventionieren müssten. Leer ausgehen würden auch all jene Versicherten, die ihr Altersguthaben mehrheitlich in Kapitalform beziehen (und das, obwohl sie die Rentenzuschläge vorgängig über höhere Lohnbeiträge finanzieren mussten). Die Vernehmlassungsvorlage ist auch frauenfeindlich ausgestaltet. Anspruch auf einen Rentenzuschlag sollen nur Versicherte erhalten, die mindestens fünfzehn Jahre lang ein Einkommen von mindestens 21'330 Franken erzielt haben und die die letzten zehn Jahre vor der Pensionierung ununterbrochen in der AHV versichert waren. Sehr viele Frauen, die das «klassische» Familienmodell gelebt haben und sich während längerer Zeit primär der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, werden über diese Hürden stolpern. Ähnlich wird es vielen Schweizern gehen, die längere Zeit im Ausland gelebt und gearbeitet haben. Das ist ungerecht und zutiefst unsolidarisch.
- Im Rahmen der 1. BVG-Revision hat das Parlament den BVG-Mindestumwandlungssatz auf Stufe Gesetz verankert. Eine rein technische Grösse wurde damit politisch verhandelbar. Eine systematische Umverteilungskomponente in Form von lohnbeitragsfinanzierten Rentenzuschläge würde ein zweites solches Verdikt schaffen. Jede weitere Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes oder andere dringende Gesetzeskorrekturen müssten verhandelt und wohl mit einem teuren Ausbau der Umlagekomponente erkaufte werden. Die systemfremde Solidaritätskomponente nähme im BVG allmählich Überhand. Die Kombination aus AHV- und BVG-Rente würde sich von Revision zu Revision immer mehr der Volksrente annähern. Das sgv-Modell ist diesbezüglich viel geschickter aufgebaut. Die Folgen der Senkung des BVG Mindestumwandlungssatzes werden kompensiert, ohne das 3-Säulen-Prinzip heute oder in Zukunft aufzuweichen.